Bekanntmachung Nr. 54/2023

des Amtes Itzehoe-Land für die Gemeinde Drage

I. **Haushaltssatzung** der Gemeinde Drage für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnisplan mit				
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	435.000	EUR		
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	587.600	EUR		
	einem Jahresüberschuss von	0	EUR		
	einem Jahresfehlbetrag von	152.600	EUR		
	einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	152.600	EUR		
	einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0	EUR		
2.	im Finanzplan mit				
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender				
	Verwaltungstätigkeit auf	422.700	EUR		
	einem Gesamtbetrage der Auszahlungen aus laufender				
	Verwaltungstätigkeit auf	522.900	EUR		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der				
	Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	117.200	EUR		
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der				
	Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	148.800	EUR		
festgesetzt.					

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,49	Stellen.

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370	%
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390	%
2.	Gewerbesteuer	370	%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

§ 5

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Produkts mit Ausnahme der Personalaufwendungen, der Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit, der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

Drage, den 11.12.2023

Dirk Stahl Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt für jedermann zur Einsichtnahme beim Amt Itzehoe-Land, Margarete-Steiff-Weg 3, Zimmer 306, 25524 Itzehoe, aus.

Itzehoe, den 09.01.2024

Amt Itzehoe-Land Der Amtsdirektor